

BGer 9C 464/2023 vom 10. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_464_2023

FR: TF 9C 464/2023 du 10 octobre 2023

IT: TF 9C 464/2023 del 10 ottobre 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 10.10.2023 9C 464/2023 (9C_464/2023)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 10.10.2023 9C 464/2023 (9C_464/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 10.10.2023 9C 464/2023 (9C_464/2023)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_464/2023 Urteil vom 10. Oktober 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Nünlist. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2023 (C-2054/2021). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. Juli 2023 (Poststempel) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2023, in die Eingabe vom 1. August 2023 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass die Vorinstanz in Würdigung der Aktenlage darauf geschlossen hat, dass die Ermittlung der Beitragszeiten und der massgebenden Einkommen des Jahres 2005 korrekt erfolgt sei, dass der Beschwerdeführer es vermissen lässt, konkret auf die vorinstanzlichen Erwägungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Einordnung seiner im massgebenden Zeitraum ausgeübten Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit - einzugehen und darzulegen, inwiefern diese Recht verletzen, dass er sich vielmehr auf unzulässige, rein appellatorische Kritik (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen) beschränkt, dass die Beschwerde daher den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Versicherte grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Oktober 2023 Im Namen der III.

öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Parrino Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.